

Hausordnung für alle städtischen Gebäude

§ 1

Die stadt eigenen Gebäude und Einrichtungen sind zum Wohle und Nutzen der Riedstädter Bevölkerung errichtet worden. Sie stellen einen großen Wert dar, den es im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten gibt.

Alle Nutzer sind angehalten, die Gebäude und Einrichtungen pfleglich zu behandeln um so zum Werterhalt beizutragen.

§ 2

Die überlassenen Räume, Büros, Sitzungsräume, Sport- und Mehrzweckhallen, Turnhallen, Jugendräume, Kindertagesstätten, werden oft von mehreren Personen und Gruppen genutzt. Sie sollen von jedem Einzelnen so genutzt werden, dass andere Personen und Gruppen nicht eingeschränkt werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass bei ihrer Entfernung keine Schäden an den Wänden und Einrichtungen zurück bleiben. Nach der Nutzung sind die Räume gereinigt zu hinterlassen, der Abfall/Müll ist zu entsorgen.

§ 3

Der Strom-, Energie- und Wasserverbrauch ist auf das Notwendigste zu minimieren. Geräte und Lichtquellen sind nur dann in Betrieb zu nehmen, wenn sie gebraucht werden. Das gleiche gilt für Heizungen.

§ 4

Nach der Nutzung von Räumen, sind die Fenster zu schließen, Beleuchtungen sind auszuschalten und die Außentüren abzuschließen.

Beschädigungen an Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich den Mitarbeitern des Immobilienbetriebes zu melden. Die Kosten für die Behebung von mutwillig verursachten Schäden werden von den Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 5

In allen Gebäuden und Einrichtungen der Stadt Riedstadt ist das Rauchen ohne Ausnahme verboten. Dies gilt in Kindertagesstätten auch für den Außenbereich.

Das Rauchverbot gilt nicht für Wohnräume.

§ 6

Nutzer, die die Hausordnung nicht einhalten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die bestehende Hallenordnung für Sport- und Mehrzweckhallen behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Riedstadt, den 03. Juli 2007

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT